

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 256 ZPO.

Leitsätze:

k e i n e.

Aktenzeichen: 2 AZR 132/56

Urteil des BAG vom 28. Dezember 1956 LAG. Stuttgart



2 AZR 132/56
II Sa 199/55 (Stuttgart)

342

Urteilstenor den Prozeß-
bevollmächtigten der Par-
teien am 28. Dezember 1956
zugestellt

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. Dezember 1956 gemäß § 128 Abs.2 ZPO durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr.Dr. Boldt und den Senatspräsidenten Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeiterichter Adolf Wörner und Dr. August Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart - II. Kammer - vom 16. Februar 1956 - II Sa 199/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-- 2 --

Tatbestand:

Dem Kläger wurde von dem Beklagten durch Vertrag vom 24. Juni 1954 die Leitung des von letzterem noch zu errichtenden Kinos übertragen. Gemäß Ziff. 2 dieses Vertrages oblag dem Kläger die Verpflichtung, "sämtliche Geschäfte, die das Theater betreffen und einen reibungslosen Spielplan garantieren, selbständig abzuschließen". Das Kino wurde am 2. September 1954 eröffnet. In der folgenden Zeit kam es zwischen den Parteien zu Spannungen, die um die Weihnachtszeit 1954 zum völligen Zerwürfnis führten. Der Beklagte teilte dem Kläger am 27. Dezember 1954 schriftlich mit, daß er ihn ab sofort nicht mehr als Geschäftsführer des Filmtheaters betrachte.

Die von dem Kläger gegen den Beklagten wegen Gehaltszahlung und Ersatz von Aufwendungen erhobene Klage ist inzwischen rechtskräftig erledigt. In dem gleichen Rechtsstreit hat der Beklagte Widerklage auf Zahlung von 1 212,25 DM und auf Feststellung der Verpflichtung des Klägers zum Schadenersatz erhoben. Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen. Vor dem Landesarbeitsgericht hat der Beklagte seine Klage auf den Antrag beschränkt, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, ihm sämtlichen Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden sei, daß der Kläger mit den Verleihfirmen für eine Spielzeit von eineinhalb bis zwei Jahren Filme abgeschlossen habe, ferner daraus, daß der Kläger es unterlassen habe, Cinemascope-Raumtonfilme abzuschließen. Diese Feststellungswiderklage hat das Landesarbeitsgericht "als unzulässig zurückgewiesen". Mit der vom Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs.2 ArbGG zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Feststellungswiderklage weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Feststellungswiderklage als unzulässig abgewiesen, weil durch diese Klage nur eine Vertragsverletzung seitens des Klägers, d.h. ein haftungsbegründender Tatbestand festgestellt werden könne. Ob daraus dem Beklagten tatsächlich ein Schaden erwachse, sei noch keinesfalls ermittelt. Im vorliegenden Rechtsstreit spreche viel dafür, daß dem Beklagten überhaupt kein Schaden entstanden sei. Die Durchführung des Feststellungsstreites müsse deshalb prozeßökonomisch als geradezu widersinnig erscheinen. Der Streit könne ein Schlag ins Wasser bleiben, da der notwendig werdende zweite Schadenersatzprozeß überhaupt nicht zugunsten des Beklagten auszugehen brauche.

Die von der Revision hiergegen erhobene Rüge einer Verletzung des § 256 ZPO ist begründet. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses, das beim Schluß der letzten Tatsachenverhandlung vorliegen muß (Rosenberg, ZPO, 7. Aufl., S. 393), besteht stets dann, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das Urteil auf die Feststellungsklage mit seiner rein ideellen Rechtskraftwirkung geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III).

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte behauptet, ihm sei durch pflichtwidrige Geschäftsführung des Klägers ein Schaden entstanden. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht dauerte der behauptete schädigende Zustand noch an. Ein Teil des Schadens war bereits zu übersehen. Insoweit hätte eine Leistungsklage erhoben werden können. Die Möglichkeit der Leistungsklage schließt grundsätzlich eine Feststellungsklage aus, da es in diesem Falle am Feststellungsinteresse fehlt. Das gilt aber dann nicht, wenn der schädigende Zustand noch andauert und die Entstehung weiteren Schadens zu erwarten ist. In einem solchen Fall ist die Partei, die ausschließlich eine positive Feststellungsklage erhoben hat, nicht verpflichtet, ihre Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage zu spalten. Sie darf vielmehr in vollem Um-



fang die Feststellungsklage erheben und an ihr festhalten, ohne daß es auf die weitere Entwicklung des Schadens während des Rechtsstreites ankommt (RGZ 108, 201 ff., 202; RG JW 1933, 690 ff., 692; JW 1935, 776; Rosenberg aaO, S. 392).

Als der Beklagte seine positive Feststellungsklage anstrebte, war der Schaden nach seiner Behauptung erst teilweise eingetreten. Die Grundlagen für die endgültige Bemessung des ihm zustehenden Schadenersatzes waren noch nicht vollständig zu übersehen. Er konnte also einen den vollen Schaden deckenden, bezifferten Zahlungsantrag noch nicht stellen. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen daher keine rechtlichen Bedenken (vergl. auch RGZ 152, 193 ff., 196).

Das Urteil des Landesarbeitsgerichtes war daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, und zwar ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen von der Revision erhobenen Rügen bedurfte.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Poelmann

Wörner

Dr. Krebsbach

